



Bewertung beweglicher Vermögensgegenstände

Auswirkungen bei Nutzung des
Ansatzwahlrechts gemäß
§ 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO

Anlage zu Vorlage Nr. 2017/596



Einführung

Die Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen Baden-Württemberg erfordert einiges an Vorbereitungen.

So hat die Gemeinde gemäß § 37 Abs. 1 der Verordnung des Innenministeriums über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO) zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungsführung nach den Regeln der doppelten Buchführung und danach für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres [...] Ihre **Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen** und dabei den **Wert der einzelnen Vermögensgegenstände** [...] anzugeben (Inventar).

Die GemHVO sieht hierbei jedoch für die erstmalige Bewertung bzw. für die Erstellung der Eröffnungsbilanz Vereinfachungsregelungen vor.
Diese sind in § 62 GemHVO festgehalten.



§ 62 Erstmalige Bewertung, Eröffnungsbilanz

Abs. 1 Satz 4 GemHVO:

*„Bei **beweglichen** und immateriellen **Vermögensgegenständen**, deren Anschaffung oder Herstellung **länger als sechs Jahre vor dem Stichtag** für die **Eröffnungsbilanz** zurückliegt, kann von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Bilanz abgesehen werden.“*

Auszug aus dem Gesetzestext; Verordnung des Innenministeriums
über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO) Vom
11. Dezember 2009



Übertragung auf Kirchzarten

Alle beweglichen Vermögensgegenstände die vor dem 01.01.2013 (länger als sechs Jahre vor dem Bilanzstichtag 01.01.2019) angeschafft oder hergestellt wurden, werden nicht in die Eröffnungsbilanz aufgenommen.



Ausnahmen:

- bewegliche Vermögensgegenstände, deren Anschaffung/ Herstellung vor dem 01.01.2013 (länger als sechs Jahre) liegt und die einen Wert von 15.000,00 Euro in der Anschaffung/ Herstellung übersteigen
- bewegliche Vermögensgegenstände der gebührenrechnenden Einrichtungen, BgA's und Eigenbetriebe
- weitere Ausnahmen (z.B. Kunst) bleiben vorbehalten und werden mit dem Gemeinderat rückgekoppelt



Übertragung auf Kirchzarten

In Zahlen

Aktueller Buchwert der beweglichen Vermögensgegenstände der
Hoheitsverwaltung:

2.782.322,82 Euro

Buchwert bei Anwendung des § 62 Abs. 1 Satz 4:

2.577.548,16 Euro

Aktuelle Differenz:

204.774,66 Euro



Übertragung auf Kirchzarten

Beispiel Bauhof

- Bei Erfassung aller aktuell in der Vermögensrechnung bzw. Anlagenbuchhaltung enthaltenen Vermögensgegenstände sind **138 Vermögensgegenstände** zu erfassen.
- Bei Anwendung der Vereinfachungsregel sind **33 Vermögensgegenstände** zu erfassen.
- Die Differenz des Buchwertes beträgt **4.622,00 Euro**.

Diese Differenz bedingt sich insbesondere durch einzelne bewegliche Vermögensgegenstände, welche vor dem 01.01.2013 angeschafft oder hergestellt wurden und eine relativ lange Nutzungsdauer aufweisen. Auf Grund der langen Nutzungsdauer sind diese Vermögensgegenstände noch nicht abgeschrieben.



Was bedeutet die Vereinfachungsregel für die Gemeinde Kirchzarten?

- geringer Verwaltungs- und Bewertungsaufwand
- hohe stille Reserven
- es müssen weniger Abschreibungen erwirtschaftet werden
→ der Haushaltsausgleich wird hierdurch weniger belastet
- mehr Ersatzdeckungsmittel in künftigen Haushaltsjahren



Inventurrichtlinie

Die Anwendung der Vereinfachungsregel und alle weiteren Bewertungsgrundlagen werden von der Verwaltung in einer **Inventurrichtlinie** festgehalten. Diese befindet sich aktuell noch in der Ausarbeitung und wird dem Gemeinderat nach Ihrer Fertigstellung vorgelegt.

Die Inventurrichtlinie hält fest,

- welche Vorschriften der Bewertung zu Grund legen.
- welche Bewertungsspielräume genutzt wurden.
- welche Besonderheiten bei Kirchzarten zu beachten sind.

Die Inventurrichtlinie dient daher auch zur

- Dokumentation der Vermögensbewertung.
- Festlegung der Regeln für die Folgeinventuren.